Verein der Schüler und Aktiven des Gymnasium Carolinum Ansbach e. V.

Arbeitsgemeinschaftsordnung

Fassung vom 31.01.2021

§ 1 Erlass und Änderung

- (1) Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit dem Vorstand und dem Beirat folgende Ordnung mit Gültigkeit für die Arbeitsgemeinschaften (Arbeitsgemeinschaftsordnung).
- (2) Diese Ordnung kann durch den Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung jederzeit geändert werden.

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Arbeitsgemeinschaften sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins nach § 11 Absatz 1 Satz 1 der Satzung.
- (2) Sie führen und verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung und dieser Geschäftsordnung selbständig und nehmen die ihrem Zweck folgenden Aufgaben im Rahmen der satzungsmäßigen Vereinszwecke wahr. Die nach der Satzung begründeten Rechte und Pflichten der Mitglieder bleiben dabei unberührt.
- (3) Mit dem Eintritt in eine Arbeitsgemeinschaft erkennt das Mitglied diese Ordnung an und unterwirft sich den rechtmäßigen Beschlüssen der Arbeitsgemeinschaft und des Vertreters.
- (4) Gegen Handlungen der Arbeitsgemeinschaft gegenüber ihren Mitgliedern, anderen Vereinsorganen oder Untergliederungen oder deren Mitgliedern gegenüber der Arbeitsgemeinschaft ist der Rechtsbehelf nach § § 31, 32 der Satzung statthaft.
- (5) Die Arbeitsgemeinschaften unterliegen der Aufsicht des Vorstandes. Dieser kann durch seine Geschäftsordnung die Aufsichtsrechte, insbesondere nach § 5 Absatz 2 an andere Stellen des Vereins delegieren.

§ 3 Einrichtung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaften werden nach § § 11 Absatz 1 Satz 1, 18 Absatz 5 Nr. 2 der Satzung eingerichtet. Eine Arbeitsgemeinschaft soll eingerichtet werden, wenn mindestens drei Vereinsmitglieder (Gründungsmitglieder der Arbeitsgemeinschaft) dies verlangen, und die Satzung dem angestrebten Zweck nicht entgegensteht.
- (2) Der Einrichtungsbeschluss hat den Zweck der Arbeitsgemeinschaft, ihren Namen, ihre Gründungsmitglieder sowie das Datum der Einrichtung zu enthalten. Er tritt mit Bekanntgabe an die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft in Kraft. Gegen die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme der Einrichtung ist der Rechtsbehelf nach § § 31, 32 der Satzung statthaft.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Die Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft wird durch Erklärung gegenüber dessen Vertreter begründet. Der Vertreter der Arbeitsgemeinschaft hat dazu den Vorstand unverzüglich über neue Mitglieder in Kenntnis zu setzen.
- (2) Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich vorbehaltlich genauerer Regelungen dieser Arbeitsgemeinschaftsordnung all Mitglieder in allen Arbeitsgemeinschaften die Mitgliedschaft erwerben und sich betätigen.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaften können darüber hinaus weitere sachliche Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme in ihre Arbeitsgemeinschaft festlegen. Dazu gehören insbesondere Voraussetzungen wie z. B. die Beantragung einer Jugendleiterkarte, eines Spieler- oder Wettkampfpasses oder die Einwilligung der Erziehungsberechtigen eines minderjährigen Mitglieds.

- (4) Gegen das Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Verein der Vertreter den Ausschluss aus der betreffenden Arbeitsgemeinschaft aussprechen, wenn das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, dass der Arbeitsgemeinschaft den weiteren Verbleib des Mitglieds in der Arbeitsgemeinschaft als unzumutbar erscheinen lässt.
- (5) Jedes AG-Mitglied hat das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen, Treffen und sonstigen Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft gleichberechtigt teilzunehmen.

§ 5 Vertreter

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft wählt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres aus ihrer Mitte einen Vertreter (Sprecher). Dieser ist auf ein Jahr bestellt. Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Kommt in einem ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit zustande, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. In diesem ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die der Arbeitsgemeinschaft zum Zeitpunkt der Abstimmung angehören.
- (2) Er hat dem Vorstand jederzeit die zur Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Nachrichten zu geben, und auf Verlangen über die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft Auskunft zu erteilen. Der Vorstand kann seine persönliche Anwesenheit verlangen.
- (3) Er ist berechtigt, die Arbeitsgemeinschaft nach innen und außen zu vertreten und gibt für diese Erklärungen an und nimmt sie entgegen. Er führt die Kasse der Arbeitsgemeinschaft und kann zu seiner Unterstützung einen Kassenführer benennen.

§ 6 Kasse

- (1) Die Arbeitsgemeinschaften führen eine eigene Kasse mit den ihnen im Haushaltsplan des Vereins zur Verfügung gestellten Mitteln. Diese dürfen ausschließlich für Zwecke des Vereins nach der Satzung und zur Verwirklichung von Aufgaben der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft verwendet werden.
- (2) Zum Anfang eines neuen Geschäftsjahres ist durch den Vertreter über die Kassenführung vor den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Rechenschaft abzulegen. Dem Quästor des Vereins ist bei Vorliegen eines berechtigten Interesses jederzeit Einsicht in die Bücher zu gewähren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Arbeitsgemeinschaftsordnung tritt mit dem Tage ihrer Verabschiedung in Kraft.

XWenn in dieser Jugendordnung aus Gründen der sprachlichen Klarheit und Präzision das generische Maskulinum Anwendung findet, so sind stets alle Geschlechter mitgedacht und mitgemeint.